

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.118 vom 1. Juli 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2020.118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.118)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.118 du 1 juillet 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.118 del 1 luglio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte, mit Ausnahme der verfahrensleitenden Entscheide, der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Der Beschwerde zugänglich sind unter dieser Bestimmung auch Entscheide über die Rechtsvertretung und Verteidigung (Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 393 N 28). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Abweisung des Gesuchs um Bewilligung der amtlichen Verteidigung. Der Beschwerdeführer ist von diesem abweisenden Entscheid unmittelbar in seinen Interessen berührt. Entsprechend hat er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des Entscheids und ist somit zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

2.1 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Verfügung der Strafgerichtspräsidentin vom 28. Mai 2020, mit welcher das Gesuch des Beschwerdeführers um amtliche Verteidigung abgewiesen wurde. Gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO ist eine amtliche Verteidigung zunächst in Fällen einer notwendigen Verteidigung zu gewähren. Nach Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO ist die amtliche Verteidigung sodann immer dann zu gewähren, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Dieses Gebotensein wird in Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO näher umschrieben: Es ist namentlich zu bejahen, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre. Ist höchstens eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten oder eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu erwarten, so ist im Allgemeinen von einem Bagatellfall auszugehen, der keine amtliche Verteidigung erfordert (vgl. Art. 132 Abs. 3 StPO). Aber auch im Bereich zwischen 4 Monaten und einem Jahr hat die Höhe der drohenden Sanktion nicht ausser Acht zu bleiben, sondern ist zu unterscheiden, ob sich diese nahe an der Grenze zum Bagatellbereich bewegt oder schon fast einen Fall notwendiger Verteidigung begründet. Für die Beurteilung der Voraussetzungen der amtlichen Verteidigung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend (vgl. AGE BES.2015.81 vom

30. September 2015 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen).

2.2 Das Strafgericht hat in der angefochtenen Verfügung erwogen, es handle sich bezüglich Strafhöhe gerade noch um einen Bagatellfall nach Art. 132 Abs. 3 StPO, da im Strafbefehl eine Strafe von 4 Monaten Freiheitsentzug ausgesprochen worden sei. Der Fall ■ das Beschädigen einer Matratze in Sicherheitshaft (Sachbeschädigung) und das Versenden zweier Briefe an die Ex-Frau (mehrfach versuchte Nötigung) ■ berge zudem weder in tatsächlicher, noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten, zumindest nicht solche, denen der Beschwerdeführer nicht gewachsen wäre. Da der Beschwerdeführer bereits wegen gleichgelagerten Vorfällen verurteilt worden sei, kenne er die Verfahrensabläufe, sei juristisch durchaus versiert und könne sich sprachlich adäquat auf Deutsch verständigen.

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, entgegen der vorinstanzlichen Beurteilung drohe ihm aufgrund aller vorgeworfenen Delikte eine Freiheitsstrafe von über 4 Monaten Freiheitsentzug, weil im Strafbefehl lediglich die mehrfach versuchte Nötigung beurteilt worden sei. Im Falle einer Verurteilung wegen Sachbeschädigung sei mit einer Strafe zu rechnen, welche die Schwelle von 4 Monaten Freiheitsentzug übersteige.

Des Weiteren sei die Angelegenheit sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht komplex. So sei von der Privatklägerin B\_\_\_ bezüglich der mehrfach versuchten Nötigung gar kein Strafantrag gestellt worden, zudem sei derselbe Tatvorwurf Gegenstand eines Verfahrens vor Bundesgericht. Hinzu komme, dass die urteilende Gerichtspräsidentin parteiisch sei, weil sie ihn bereits mit Urteil vom 9. Januar 2013 für eine Tat, begangen ebenfalls zulasten von B\_\_\_, schuldig gesprochen habe. Auch der Vorwurf der Sachbeschädigung sei eine komplexe Angelegenheit. So fehle für die vorgeworfene Beschädigung der Gefängnismatratze jeglicher Nachweis, wobei dieses Verfahren ohnehin zu sistieren sei, solange die auf seine Anzeige hin eröffneten Strafverfahren gegen vier Gefängnisangestellte wegen Amtsmissbrauchs noch nicht abgeschlossen seien.

Der Beschwerdeführer rügt ausserdem eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO, denn die Privatklägerin B\_\_\_ habe im Gegensatz zu ihm für dasselbe Verfahren eine unentgeltliche amtliche Vertretung zugesprochen erhalten. Da es für diese Unterscheidung keine vernünftigen Gründe gebe, sieht er darin eine diskriminierende, auf rassistischen Motiven fussende Ungleichbehandlung. Darüber hinaus sei er aufgrund seines geistigen Zustandes nicht in der Lage, seine Interessen angemessen zu vertreten.

### **E. 3**

3.1 Im vorliegenden Beschwerdeverfahren wird bestritten, dass ein Bagatellfall vorliegt. Es ergibt sich aber aus dem Strafbefehl eindeutig, dass das Strafmass von 4 Monaten sowohl für die mehrfache versuchte Nötigung als auch für die Sachbeschädigung verhängt wurde. Die Schwelle von Art. 132 Abs. 3 StPO wird daher klarerweise nicht überschritten.

Darüber hinaus fehlt in der Beschwerdeschrift jegliche Substantiierung der Behauptung, wonach die zu beurteilenden Sachverhalte komplex seien. Stattdessen befasst sich der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift eingehend materiell mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und bringt prozessuale Gründe vor, weshalb das Verfahren gegen ihn zu sistieren sei. Damit erbringt er gleich selbst den Tatbeweis, dass er in der Lage ist, sich selber zu verteidigen.

Auszugehen ist allein von den im Strafbefehl enthaltenen Vorwürfen, die im Strafverfahren als Anklage gelten. Diese Vorwürfe (Beschädigung der Matratze, zwei bedrohliche Briefe an die frühere Ehefrau) bieten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten. Die Gründe für die Nichtbewilligung der amtlichen Verteidigung liegen nicht in der Person des Gesuchstellers, sondern in der leicht überschaubaren Ausgangslage; es sind daher keine Anhaltspunkte für Diskriminierung oder Rassismus ersichtlich.

3.2 Die Beschwerde gegen die Verfügung der Strafgerichtspräsidentin vom 28. Mai 2020 ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.